

# *Die Arbeiter*

„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes werden, als dienendes Glied schliesst an ein Ganzes Dich an!“

## Organ des Verbandes der Porzellan- u. verwandt. Arbeiter beiderl. Gesch.

Erscheint jeden Freitag. Vierteljährlicher Abonnementspreis 2.00 Mark für 1 Exemplar, bei Bezug von mehr Exemplaren unter einer Würze je 1.50 Mark. Postzeitungsnr. 295 a. Insertionsgebühr für die Petitzelle 20 Pfennig. Rabatt wird nicht gewährt. Voransbezahlung für Abonnement und Insertate ist Bedingung. Geldsendungen sind an den Verbandsklassirer J. Bey zu richten. Arbeitsmarkt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich. Technische und sozialpolitische Artikel werden gegen Honorar entgegengenommen. Redakteur: R. Jahr, Berlin 80, Engelser 15 II.

Jg. 27.

Berlin, den 6. Juli 1900.

27. Jahrg.

### Von der Generalversammlung.

Am Abend des 30. Juni fand sich die Mehrzahl der Delegirten, welche durch das Vertrauen ihrer Genossen dazu berufen sind, im Interesse der Organisation wichtige Entscheidungen zu treffen, im einfach aber geschmackvoll dekorierten kleineren Saale des Gewerkschaftshauses ein. Die Büsten von unsern Vorlämpfern Marx und Lassalle ragen hinter dem Podium aus leuchtendem Grün hervor. Die Wände zieren rohe Fahnen mit den Inschriften: „Proletarier aller Länder vereinigt Euch!“, „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit!“, „Durch Kampf zum Sieg!“, „Einigkeit macht stark!“ etc. Der Saal macht demnach den unverkennbaren Eindruck, daß das darin versammelte Arbeiterparlament auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung steht und hoffentlich lassen auch die Verhandlungen selbst diesen Eindruck am Schlusse derselben zurück.

Die Berliner Genossen hatten angesichts des Streitfalles, den die Generalversammlung zum Untergrund hatte, es unterlassen, wie gewöhnlich einen Kommers mit Musik oder Gesang zu entrichten. Es war ein gemütliches Beisammensein und trog der anstrengenden Reise und der im Gefolge habenden Müdigkeit wurde so mancher „Topp Bier“ in lustiger Stimmung geleert. Einen kleinen Abend brachte allerdings ein Berliner Genosse durch eine Ansprache zu Stande, in welcher er einige Sätze brachte, die den Schluß erwecken konnten, es sei eine Beeinflussung der Delegirten damit geplant. Das Komitee hatte aber damit nichts zu thun und wurde dies auch am folgenden Tage ausdrücklich konstatirt und die Delegirten zufrieden gestellt.

Am Sonntag, den 1. Juli wurde die außerordentliche Generalversammlung vom Verbandsvorstandigen Gen. Wollmann eröffnet, der auf den zur Geschäftsordnung gestellten Antrag von Schwabengenbach eingehend, es als ganz selbstverständlich bezeichnete, daß das Bureau der Generalversammlung diesmal nur aus den Reihen der Delegirten zu wählen sei. Es wurden nun die Gen. John-Dresden und Lang-Schwabengenbach zu Vorständen, die Gen.

Böhme-Eissenberg und Rindfleisch-Altwasser zu Schriftführern gewählt.

Die Präsenzliste wurde verlesen und ergab sich, daß sämtliche Delegirten zur Stelle waren. Es sind dies folgende Genossen:

E. Achenbach, Ohrdruf. W. Astermann, Oberhausen. E. Böhme, Eissenberg. L. Brehm, Bonn. F. Brückner, Selb. J. Büttner, Köppelsdorf. G. Craaz, Berlin II. G. Damat, Fraureuth. E. Diersch, Gotha. F. Ede, Langewiesen. P. Fiebig, Hirschberg. R. Fischer, Nürnberg. A. Frost, Kolmar. R. Grou, Blankenhain. A. Grunert, Berlin-Moabit. C. Hanna, Fürstenberg a. W. F. Herold, Hüstensteinach. A. Hofmann, Kahla. B. John, Dresden. P. Junghans, Hermsdorf. G. Kählig, Arzberg. J. Kählig, Eisenfurt. A. Kaiser, Sizendorf. R. Kalbfleisch, Rheinsberg. A. Kirsie, Rudolstadt. P. Knorr, Kahla. A. Köllmar, Ilmenau. E. Kramer, Sorau. A. Lang, Schwarzenbach. A. Lautermann, Rudolstadt. W. Mehling, Neuhaldensleben. G. Müller, Ilmenau. C. Mühl, Berlin II. N. Nagel, Schramberg. D. Dössler, Sophienau. P. Pleiner, Nehan. A. Proßmann, Schlierbach. P. Rindfleisch, Altwasser. A. Robst, Gera. C. Romeiß, Gräfenroda. D. Rottmann, Martinroda. O. Seebald, Dresden. A. Seelmann, Kronach. A. Taumann, Wunsiedel. F. Westphal, Golditz. E. Ziegler, Wittenberg.

Das Schiedsgericht ist vertreten durch die Gen. Geuther und Kleinwächter, beide Oberhausen. Von dem Vorstand sind außer dem Vorsitzenden, Schriftführer, Kassirer und Redakteur die Gen. Blechl und Rath als Vertreter anwesend. Von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ist außerdem deren Vorsitzender Gen. Legien erschienen.

Zur Belebung der Mandate wurde eine Kommission, bestehend aus den Gen. Köllmar, Lautermann, Taumann gewählt und wurden von dieser sämtliche Mandate für gültig anerkannt.

Es wurde nun die Geschäftsordnung berathen und der Antrag: Redaktion dahin gestellt, daß jeder Redakteur unbefristete Rechte habe soll.

Unter den im Organ veröffentlichten Mitträgen zur Generalversammlung waren auch solche, die sich auf die Emanzipierung eines

Stenographen als Protokollführer bezogen. Der Vorstand hatte über schon vorher, ehe noch diese Anträge eingegangen, über diesen Punkt verhandelt und mit Rücksicht auf die Kosten, war die Mehrheit des Vorstandes nicht für einen Stenographen. Der in Aussicht genommene verlangte pro Stunde 15 M. Es wurde trotzdem des längeren hierüber diskutirt und seitens einzelner Delegirten geltend gemacht, daß es auf diese Weise kostspielig in Hinsicht auf die durch den Vorstand geschaffene Situation, die eine Generalversammlung erheische, nun auch nicht ankommen könne. Es wurde aber schließlich, nicht zum wenigsten wegen des Umstandes, daß ein geschriebenes Protokoll gleich am nächsten Morgen verlesen werden könnte, was bei einem Stenogramm nicht möglich und auch so schnell ein Stenograph nicht zu beschaffen sei, dabei beschlossen, daß der Gen. Reihs (Protokollführer der letzten General-Versammlung) das Protokoll führe.

Ebenfalls des längeren wurde darüber diskutirt, wie hoch die Diäten für die Delegirten und Vorstandsvertreter zu bemessen seien und wurde beschlossen, den Delegirten einschließlich der beiden unbesoldeten Vorstandsmitglieder pro Tag 10 M., den Bureaubeamten 6 M. zu gewähren.

Da die sämtlichen Beisitzer des Vorstandes ein lebhaftes Interesse daran hatten, auch ihrerseits mit in die Verhandlungen eingreifen zu können, hatte der Vorstand beschlossen, daß zum Punkt: Vorstand-Schiedsgericht—Bey — alle anwesend sein sollten und der Generalversammlung zu überlassen, benelben event. Däten zu gewähren. Dies wurde abgelehnt, ebenso wurde abgelehnt, daß der stellv. Vorsitzende Gen. v. d. Mue, der speziell anlässlich der gefallenen angeblichen Bekleidigung des Verbandsklassirers durch den Vorständen, als „Kronjuge“ in Frage kam, diesen als weiteren Vorstandsvorsteher (mit Däten) zugelassen.

Beim 2. Punkt: Festlegung der Tagesordnung, kam ein Antrag Berlin II zur Verhandlung, der beschieden, daß bis ungeachtet Bey—Vorstand nicht als zweiter Punkt sondern als zweiter, h. h. also gleich am

ersten Tage, zu verhandeln sei. Der Antrag wird abgelehnt. Die Tagung der Generalversammlung wird festgesetzt von 8—12 und 2—6 Uhr.

Die Nachmittagssitzung wurde mit der Bekanntgabe eines Telegramms aus Oberhausen eröffnet, des Inhalts: „Denkt an Franz Dietmar, Gratuliere zum neuen Vorstand.“ Wenn auch die anwesenden Gen. aus Oberhausen einen Kollegen solchen Namens nicht kennen, so dünkt uns, war schon gleich zu Anfang der Verhandlungen, der Stempel gewissermaßen darauf gedrückt und auch die Berichte der Zahlstellen im Organ bewiesen ja, daß unter allen Umständen der Vorstand zur Strecke gebracht würde. Ein weiteres Telegramm aus Blankenhain drückte den Wunsch aus, daß die Verhandlungen zum Besten des Verbandes ausschlagen möchten.

Es kommt nunmehr ein Dringlichkeitsantrag der Zahlstelle Eisenberg zur Verhandlung, wonach bei den der Firma Kaller-Porzellanfabrik (Geyer und Schwabe) arbeitenden Mitgliedern zu gestatten sei, die Arbeit aufzuhängen; es wird die Sache aber dem künftigen Verbandsvorstand zur Erledigung überwiesen. Schonfalls beantragte die Zahlstelle, den von der Firma Kleinbeck ausgesperrten Drehern und Mädern Mittel zu einem Weichzuschuß zu bewilligen und wurde nach längerer Debatte beschlossen, denselben sofort ein Darlehen von 400 Mark aus der Verbandskasse zu überweisen und weiter soll ein Aufruf im Organ um Einwendung von freiwilligen Mitteln erscheinen. (Siehe diese Nr.)

Zum Punkt: Geschäftsbereich referiert Wollmann. Er läßt in gedrängter Kürze die einzelnen Punkte, die die Organisation bewegen. Revue passieren, so auch die bislang noch nicht erfüllten, von der Generalversammlung im vorigen Jahre beschlossenen Aufgaben. Als unerfreulich bezeichnet er, daß die Feierunterstützung ansächlich des Kohlenarbeiterstreiks, den Vorstand in seinen Arbeiten gestört habe; die Arbeitslosen-Unterstützung sei überhaupt so lange eine Geisel für uns, bis der Gedanke unter den Mitgliedern nicht Platz gegriffen habe, daß diese nur ein Mittel zum Zweck sei, trotzdem man im Allgemeinen nur ein Freund dieser Richtung im Verband sein könne. Wenn er in Rudolstadt auf der Generalversammlung recht lebhafte Klagen geführt hat, daß die Mitglieder so wenig die Erringung besserer Arbeits- und Verdienstverhältnisse anstreben, so war er diesmal immerhin in der Lage konstatieren zu können, daß die Bewegung nach dieser Richtung hin eine lebhafte geworden ist und auch teilweise Erfolge ohne besonders große Kosten erreicht worden sind. Daß die Organisation der Unternehmer sich vervollkommen habe, daß beispielsweise kleinere Bezirksgruppen, so in Schlesien, Oberfranken, sich gebildet, und mit Hilfe derer Arbeiter von Ort zu Ort gehetzt wurden bzw. schwarze List ihre Wirkung thun, läßt es sehr notwendig erscheinen, daß auch die Arbeiter auf dem Posten sind.

Entsprechend der in Rudolstadt gesetzten Resolution seien Streitigkeiten im Vorstand vermieden worden bis auf die vorliegende und auch mit dem Schiedsgericht habe der Vorstand in angenehmem Verhältnis gelöst, auch hier allerdings nur bis auf die vorliegende Angelegenheit.

Verbandschefsührer Gen. Schneider ergänzt den Bericht des Vorsitzenden, gibt die einzelnen Differenzen, insbesondere den Eisenfurter Streik an, dessen Folge mindestens die Richtung vor der Organisation sei, freist die fürstlich in Scine gejagte Bewegung in der Zigarettenbranche, die, wenn auch noch nicht abgeschlossen,

immerhin aber doch Erfolge aufzuweisen habe.

Der Redakteur Jahn giebt ebenfalls einen kurzen Bericht über seine Tätigkeit, verweist als Gradmeister des Inhalts des Blattes auf das bekannte Antwortschreiben des Vorstandes keram. Gewerke in Deutschland, worin die „Haltung“ der Ammeise hervorgehoben wird und glaubt er, daß dies die beste „Anerkennung“ sei. Es wird von einigen Delegierten Kritik bezüglich der „Anmerkungen“ in den letzten Nummern des Organs geübt und vertritt der Redakteur die Meinung, daß darüber besser Anlaß zu reden gebe, bei Verhandlung der hierher gestellten Anträge. Dem Wunsche eines Delegierten, der Mädchen- bzw. Frauenbewegung mehr Beachtung zu schenken, werden der neu gewählte Redakteur selber gern nachkommen.

Das Schluswort zum Geschäftsbericht hat Wollmann und betont er u. a., daß wohl die Mitglieder Feierunterstützung haben wollten, nachher, als der Unternehmer über die Arbeitskräfte notwendig brauchte, haben sie versäumt, etwas energischer auch für Verbesserung ihrer Lage einzutreten.

Mit Ausnahme der Angelegenheit Ben wird dem Vorstand Decharge erteilt.

Die Verhandlungen der Sitzungen am 2. Juli werden nach Verlesung eines Begrüßungsschreibens vom Gen. Hahn damit eingeleitet, daß ein von Hause eingegangenes Schreiben, worin die überaus niederen Verdienste angeführt werden und um die Genehmigung diverser Forderungen einreichen zu können, er sucht wird, verlesen und beschlossen, die Angelegenheit dem neuen Vorstand zur Erledigung zu überweisen.

Es folgt nunmehr der Kassenbericht des Verbandsklassikers und finden die Mitglieder ja denselben in Nr. 26 der „Ammeise“. Der Verbandsklassiker erklärt am Schluß seines Berichtes, daß er in Folge seines körperlichen Zustandes nichts mehr machen könne, weshalb er auch die Kasse vollständig abgeschlossen habe.

Um den Kassenbericht schließt sich derjenige der Verbandsrevisoren, den Poenacker giebt. Er bestätigt die Richtigkeit der vorhandenen Bestände z. B. die korrekte Führung der Kasse und beantragt Decharge. Eine Debatte seitigt der Kassenbericht nicht, wohl aber einen Antrag der Revisoren. Die vorjährige Generalversammlung hatte den Bureaucraten das Gehalt um 10 Mf. pro Monat erhöht und für den Monat Juni bereits das erhöhte Gehalt zur Auszahlung gesondert. Die Beschlüsse der Generalversammlung sollten allerdings ab 1. Juli gelten, doch neigte man sich im Vorstand der Ansicht zu, daß da die Beamten von Generalversammlung zu Generalversammlung gewählt werden, auch das Gehalt ab Generalversammlung zu zahlen sei. Die Revisoren beantragen nun die Zurückzahlung der dreimal 10 Mf. und beschloß auch die Generalversammlung in namentlicher Abstimmung mit 25 gegen 21 Stimmen in diesem Sinne.

Es folgt der Bericht des Schiedsgerichts, den Kleinwächter giebt und ist es besonders die Angelegenheit eines verstorbenen Mitgliedes (Biegler), dem Umgangsstoff vom Vorstand verworfen worden waren, welche zu lebhaften Fragerungen Anlaß giebt. Es wird dem Schiedsgericht Decharge erteilt.

Der zweite Verhandlungstag neigt sich bereits seinem Ende zu, als nunmehr die Angelegenheit Ben zur Verhandlung kommt. Zuerst kommt der Antrag Wollmann, schließen zu lassen, ob und wer von den Delegierten mit einem gebundenen Mandat noch hier kommen sei, um die bisher veröffentlichten Zahlstellen-Berichtserläuterungen wohl den

Schluß zu lassen, daß die Delegirten bestimmte Aufträge von ihren Wählern erhalten haben. In namentlicher Abstimmung wird dokumentiert, daß sämtliche Delegirten ohne gebundenes Mandat erschienen sind.

Auf Antrag wird beschlossen, daß vom Schiedsgericht an die Zahlstellen des Verbandes gesandte Flugblatt zu verlesen und nahmen die Delegirten demzufolge nochmals diesen Extrakt in sich auf.

Als Berichterstatter für den Vorstand zu der Sache Ben referiert Wollmann.

Es widerstrebt uns, über diese Angelegenheit viel zu berichten, sowohl von dem, was seitens des Vorstandes, als des Schiedsgerichts, ganz besonders aber von Seiten des Verbandsklassikers hierzu ausgeführt wird. Die Mitglieder verweisen wir auf das ziemlich eingehende Generalversammlungs-Protokoll.

Nach unserer Ansicht ist wohl noch niemals in einer Generalversammlung einer Gewerkschaft eine solche Verhandlung geführt worden, ein Verhandlung, in welcher der Verbandsklassiker eine Regeirrichterei geführt hat, in der der Alkohol, der Jesuitismus, der Viehhall und sonstige schöne Sachen eine Rolle spielen. Alles gipfelte in der durch nichts zu beweisen Behauptung des Verbandsklassikers, daß der Vorstand und insbesondere der Wollmann und der Jahn den Streit hervorbeschrieben haben, um den alten, nun kranken Mann aus seiner Stellung zu verdrängen. — Und die Mehrzahl der Delegirten läßt sich ancheinend durch ihre Sympathie für das Schiedsgericht und den Verbandsklassiker ebenfalls für diese Annahme erwärmen; führt doch sogar ein Delegirter, der jetzt außerhalb unseres Bereiches und infolgedessen weit ab von den eigigen Aufgaben unserer Organisation steht, aus, daß die Angelegenheit, das Hinausdrängen des Verbandsklassikers, eine von langer Hand vorbereitete Sache sei!

Wohl bringen auch die Vertreter des Vorstandes drastische Anführungen gegen den Kassier und seine Regeirrichterei, jedoch scheint uns nach den folgenden Ausführungen der Delegirten, als wenn alles wirkungslos an dem Bewußtsein abprallt, daß man tatsächlich den Mann, der 30 Jahre im Dienste der Organisation steht, verdrängen wolle!

So mögt die Medeschlacht über diese Sache nun seit Montag Nachmittag. Die Delegirten müssen Nachurlaub einklagen und noch ist heute (Donnerstag) nicht abzusehen, ob morgen oder am Sonnabend der Schluß der Generalversammlung eintreten wird.

Vor Schluß der Redaktion ist noch mitzuteilen, daß der Verbandsklassiker die Entfernung abgegeben hat, daß er sein Amt nicht mehr weiter führen kann und will. Nach einem Referat des Gen. Legien steht eine Resolution derselben zur Diskussion, die die Angelegenheit Ben-Vorstand möglichst erledigen wird. Bis zum Erscheinen der nächsten Nummer werden die Mitglieder inzwischen über das Resultat von ihren Delegirten informirt sein, resp. werden wir in nächster Nummer weiter berichten.

Zfolgende Resolution wurde mit 24 gegen 21 Stimmen nach längerer Debatte angenommen:

Die Generalversammlung erkennt die Kompetenz und die Tätigkeit des Schiedsgerichts vollständig an, indem der Vorstand den § 23 nicht befolgt, das Schiedsgericht aber den § 29 befolgt.

Dem Kassirer Bey ertheilt die Versammlung für sein Verhalten, resp. für den Nichtbesuch der Sitzungen eine Rüge, erkennt aber zu seiner Entschuldigung an, daß er beleidigt wurde und der Vorstand es in seinen Händen hatte, Bey zum Besuch der Sitzungen zu veranlassen, resp. die von Wollmann nicht beabsichtigte Beleidigung zurückzunehmen.

Dem Vorstand spricht die Generalversammlung ihre schärfste Missbilligung aus für das Verhalten gegen sie dem Schiedsgericht. Nachdem der Beschuß gefaßt, daß alle Beamten eingehende Gelder annehmen können, außer dem Bey beleidigt war, hatte er nach § 29 das Recht, das Schiedsgericht entscheiden zu lassen. Nachdem das Schiedsgericht die Gegenäußerung zur Anklageschrift Bey vom Vorstand verlangt, von letzterem aber schroff abgewiesen wurde, hatte der Vorstand alle Folgen auf sich geladen und war das Schiedsgericht gezwungen, den folgenschweren Schritt zu thun.

In Bezug auf die Einwendungen betreffend die moderne Arbeiterbewegung erklärt die Generalversammlung: „Da Bey erklärt, auf dem Boden des Klassenkampfes zu stehen und gezeitiges Agitieren und Handeln dem nicht entgegenstellt, kann die Generalversammlung nicht annehmen, daß die Missverhältnisse aus dem angeblichen prinzipiellen Widerstreit der Anschaungen beider Theile hervorgeht, sondern nur der starre Eigenwillie des Vorstandes daran schuld ist.“ Junghans.

Folgende Resolution wurde mit 36 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Die Generalversammlung erklärt:

1. Die Differenzen im Vorstand haben ihre Ursache darin, daß bei der Verschmelzung der beiden Porzellanarbeiterorganisationen im Jahre 1892 der Versuch gemacht wurde, Personen, welche einigegenstehende Tendenzen in der Arbeiterbewegung vertreten, im Verbandsbureau zu vereinigen, was zu Reibereien führen muß, wenn nicht die verschiedenen Ansichten vertretenden Verbandsbeamten auch außerhalb des Bureaus in persönlich freund-schaftlichen Verkehr treten, was hier nicht geschehen ist.

2. Vom Standpunkt eines Kassenverwalters war die Forderung des Kassirers, daß alle Geldsendungen unter allen Umständen direkt an ihn zu gelangen haben, berechtigt. Im Interesse der Organisation aber liegt es, daß unter ausdrücklicher Anerkennung dieses Rechtes des Kassirers, der Spielraum gelassen wird, daß irrtümlich an andere Vorstandsmitglieder gesandte Gelder, von diesen bishüflich Ablieferung an den Kassirer entgegengenommen werden.

3. Der Vorstand hatte nach dem Statut nicht das Recht, den Kassirer zu kündigen, wohl aber den Kassirer vorläufig zu entlassen oder seines Amtes zu entziehen, vorbehaltlich des Entscheides durch Mitgliederabstimmung. Die Kündigung war statutenwidrig, wenn auch dem Vorstand zuwilligen ist, daß er dadurch, daß er nicht zur Entlassung sondern zur Kündigung schreibt, versucht hat, den Streit im Vorstand selbst zu erledigen, „in der Voraussetzung, daß Bey nach erfolgter Kündigung seiner Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, nachkommen würde, wodurch die Differenz ausgelöscht werden möge.“

4. Die Forderung des Schiedsgerichts über den Streitfall zu entscheiden und die Nichtüberlehnung der Kompetenz des Schiedsgerichts

seitens des Vorstandes beruhte auf nicht korrechter Fassung der statutarischen Bestimmungen. Während § 28 des Statuts bestimmt, daß Beschlüsse des Vorstandes, wie der bestmöglich der Kündigung des Kassirers nur der Mitgliederabstimmung unterwirft, besagt § 29, daß alle Beschlüsse des Vorstandes dem Entschluß des Schiedsgerichts unterworfen werden können.

Wenn auch die Statuten-Bestimmungen jomit beide Theile zu ihrer Stellungnahme berechtigten, so wären doch die streitenden Parteien verpflichtet gewesen, eine Vereinbarung zu suchen, um dem Verbande die Berufung einer Generalversammlung zu ersparen.

Wenn somit die Generalversammlung auch die Ursache des Streites im Vorstand, der um eine an sich unbedeutende Sache geführt worden ist, zu erklären sucht, so muß doch den streitenden Parteien der schärfste Tadel ausgesprochen werden, daß sie, selbst wenn ihre Handlungen von dem Gedanken geleitet waren, das Beste für die Organisation zu erwirken, den Streit zu solchen Dimensionen haben wollen lassen, anstatt rechtzeitig einen Ausgleich zu suchen.

#### Legien.

Folgende Resolution wurde mit 36 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Die Generalversammlung erklärt:

1. Die Differenzen im Vorstand beruhen auf gegenseitige Meinungsverschiedenheiten, die zum Theil durch das Verhalten einzelner Bureaubeamten entstanden sind und schädigend auf die Organisation wirken.

2. Die Forderungen des Kassirers, daß alle Geldsendungen unter allen Umständen an ihn gelangen sollen, ist berechtigt. Es liegt aber im Interesse der Organisation, daß unter ausdrücklicher Anerkennung dieses Rechtes des Kassirers der Spielraum gelassen wird, daß irrtümlich an andere Vorstandsmitglieder gesandte Gelder, von diesen bishüflich Ablieferung an den Kassirer entgegengenommen werden.

3. Der Vorstand hatte nach dem Statut nicht das Recht, den Kassirer zu kündigen, was auf das Schärfste verurtheilt wird.

Der Vorstand hatte nach § 24 des Statuts nur das Recht, die vorläufige Entfernung des Kassirers vorzunehmen, dann aber sofort eine Mitgliederabstimmung herbeizuführen.

4. Das Schiedsgericht war berechtigt, über diesen Fall zu entscheiden und erkennt die Generalversammlung hiermit ausdrücklich die Kompetenz derselben an.

5. Die Generalversammlung erklärt, daß beide Theile, Bey und Vorstand, in diesem Streitfalle unrecht gehandelt haben, daß es dem Vorstand wohl leicht möglich gewesen wäre, die Angelegenheit zu regeln und die Einberufung einer Generalversammlung zu ersparen. Es wird deshalb beiden Parteien der schärfste Tadel von der Generalversammlung ausgesprochen.

#### Wöhme.

### Die Porzellanindustrie.

#### I.

Wenn der Laie im Porzellanfache Morgens behaglich sein braunes Getränk aus einer dunkel bemalten Porzellantasse schlürft, dann hat er wohl mit seien eine Ahnung davon, unter welchen Beschwerden und Mühseligkeiten das tierliche Ding entstanden sein mag und welche Zeiten der damit beschäftigte Arbeiter kennt. Ob zwar das Porzellan dem Alterthum noch vollständig unbekannt war, hat es sich heute dennoch die Welt erobert und ist zu einem in Europa und den überseeischen Ländern verbreiteten Gebrauchs- und Geschäftsort geworden, weil es in der That unter allen Zier- und Dekorationsstoffen das kostbarste Material und

hält. Porzellan, von der portugiesischen Bezeichnung porcellana herrührend, entsteht durch die innige Mischung geschmolzenen Schellchen Feldspat und Quarz, mit ungefährtem Kaolin und durch sehr scharfes Brennen das erste Mal in ungünstigem, das zweite Mal beim sogenannten Glattbrand im glänzenden Zustande. Erst in der nachfolgenden Periode traten mit das Porzellan in der heutigen Kunst vertreten, von wo aus es erst viel später zu den Japanern gelangte. Als in einer vorhätlig-mäßig späten Periode, um das Jahr 1618 nach Christi, das chinesische Porzellan durch die wandernden Portugiesen nach den europäischen Festlanden gebracht wurde, ging man in den verschiedenen Ländern daran, das ganz neuartige Produkt nachzuhmten, ein Versuch, daß allerdings so lange erfolgte blieb, als man den wesentlichen Bestandteil des Porzellans, den Kaolin, noch nicht fand. Die erste Fabrikation des Porzellans begann 1738 in Frankreich, wo Vincennes eine Fabrik gründete, die 1759 von Ludvig XV. als Staats Eigentum erworben wurde und nach dieser Zeit eine technische und handwerkliche Bedeutung erlangte. Allein, daß dadurch erzeugte Produkt war ein weiches, von dem heutigen Porzellan sehr verschiedenes. Erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts gelang es einem Deutschen Th. Heinrich Böttger, das harte Porzellan, das dem chinesischen vollkommen ähnlich war, herzustellen, unter dessen Leitung dann auch die Königlich-Sächsische Porzellan-Manufaktur zu Meißen ins Leben gerufen wurde. Hier war man bemüht, das ganze Herstellungsverfahren geheim zu halten. Allein durch bestohlene Beamte fand die Erzeugungsmethode Verbreitung, sodass bald darauf eine Porzellanfabrik in Wien entstand, die jedoch 1864 ihre Tätigkeit wieder einstellte. In Deutschland entstanden, von dieser Fabrik angefangen, eine ganze Reihe von Fabriken, so zu Berlin, Wallendorf, Fulda, Rassel, Gotha, Ludwigsburg, Kahla ic. die jedoch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts ausfällig, fülltliches Eigentum waren und eigentlich mehr dem Luxus als dem Bedürfnisse dienten.

Allmählich aber begann sich die Porzellan-industrie zu emanzipieren und es entstanden Privatunternehmungen, die in ihren Leistungen dem chinesischen Porzellan vollständig gleichkamen. Schönheit und Güte des Materials gaben dem Produkte Ansehen und Bedeutung und besonders die Malerei, die von dem japanischen Dekor beeinflusst wurde, half den Gebrauchs- und Luxusartikeln zu ihrer Verbreitung auf dem Industriellen Weltmarkt. So wurde die Herstellung der Porzellan gegenstände zu einer modernen Kunst, von deren Bedeutung man sich heute noch durch die Verfestigung der funktional gearbeiteten Sachen überzeugen kann, die in Schönheit und Eleganz der Formen und Farbnuancen sowie in der geschickvollen Wahl der Ornamente und der Reinheit des Colors unerreicht von den Erzeugnissen der neueren Epoche dasseien.

Allein, so wie die fortwährende Entwicklung auf allen Gebieten bis verschiedenen Maßnahmen von Konsolidierung tritt, mehr in das neuzeitliche modern Kapitalistische Jahrtausend tritt, verlor die Kunst langsam ihr ehemaliges Gepräge und der Romantizismus, der ihr anhaftete, wurde von dem alles zerstörenden und zerlegenden Geschäftszweck verdrängt. Überall, wo irgend ein Produktionszweig in Massen begripen war, regte sich der Geist des Gewerbes, der vorsorgend bis Konkurrenz entfießte. Auch die zu privaten Unternehmungen gewordene Porzellanindustrie suchte sich neue Zwecke des Abanges, die sie religiös in den überseitlichen Weltmarktgebieten fand und

in solcher Weise immer mehr als gewinnverprechendes Unternehmen zu dem Angelmann privatkapitalistischer Spekulationen wurde. Die Konkurrenz, die solcherart gelebt von dem Betriebe, viel und billig zu exportieren, unter den einzelnen Fabrikanten entstand, bewirkte als erste Folge eine Verschlechterung der Qualität der Waren, die schließlich ganz den Charakter eines fälschlichen Erzeugnisses verloren mussten.

Aus dem Kunstgewerbe war aber unter der Hera des Kapitalismus Industrie geworden, die sich der sogenannten Duzend-Artikel bemächtigte, die als „Export“ in buntbemalter und befrizelter Menge zu spottbilligen Preisen nach Amerika und anderwärts gesiefert wurden. Entsprechend den Schundpreisen, die die Schundkonkurrenz bewirkte, regelten sich die Arbeitslöhne. Die Dreher und Maler, die einst kunstvoll und zierlich gegen entsprechend guten Lohn eine sorgfältige Arbeit lieferierten, mussten sich bequemen, schnelle und flinke Handwerker zu werden, die in immer kürzeren Zeiträumen ein großes Quantum von Waren herstellten. Das Allfordsystem, das als ausgeprägte kapitalistische Lohnform in der Porzellanindustrie heute fast überall besteht, verwandelte die Stückpreise in Dutzendpreise, aber es wurden sogar häufig die Arbeitspreise bei sogenannten Schundmustern in der Malerei „per Hundert“ festgesetzt. Damit musste sich naturgemäß auch das spezifische Zeichen des kapitalistischen Produktionsprozesses, die Arbeitsteilung entwickeln.

Ein Dreher wurde beispielsweise „eingearbeitet“ in große Schüsseln, Telegraphenglocken, Becher, Schalen etc., während in der Malerei, die Druckmuster, der Dior oder das Rändern etc. besondere Spezialfächer des Berufes wurden, die eine besondere Übung und Handfertigkeit erforderten, wenn der damit beschäftigte Arbeiter mit dem dafür entfallenden Lohn sein Auskommen finden wollte. Aus solchen und ähnlichen Gründen war es auch selbstverständlich, daß nicht mehr die Kunstfertigkeit des Arbeiters, sondern lediglich die Fähigkeit schnell zu arbeiten, das Fortkommen des Malers und Dreher ermöglichte. Er war eben vom Künstler zum Massenproduzenten herabgesunken, der sich mit seinen Leistungen den Bedürfnissen des kapitalistischen Marktes anzupassen hatte.

Ein weiterer bedeutungsschwerer Moment war der Umstand, daß durch die gesteigerte Produktionsfähigkeit der Fabriken in gleicher Weise wie auf allen Industriegebieten auch hier eine Überschwemmung des Marktes herbeigeführt wurde. Die unauablehbliche Erscheinung der kapitalistischen Wirtschaftsweise, die Geschäftskrisen treten ein. In periodischen Zwischenräumen stieß der Absatz, die Märkte waren überfüllt, die Quellen des Absatzes versiegten. Sollte nun unter solchen Umständen die Produktion mit einer entsprechenden Ausbente am Mehrwert ungestört dennoch weitergehen, so konnte dies nur unter Zugrundelegen von ungemein niedrigen Arbeitolöhnen geschehen.

Die Hera des Kapitalismus entwickelte sich also auch in der Porzellanindustrie mit Kleinschritten und wir werden in einem zweiten Artikel Gelegenheit haben, die damit verbundenen Begleiterscheinungen zu betrachten.

Fr. Z.

### Die Höhe der Renten nach dem Invalidenversicherungsgesetz.

Die Voraussetzung eines Anspruches auf Invalidenrente ist der Nachweis der bestehenden Erwerbsunfähigkeit wie der Zurücklegung einer gewissen Wartezeit. Letztere ist auf 200 „Be-

tragswochen“ festgesetzt, wenn nämlich mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht — im Gegensatz zur freiwilligen Versicherung oder zur freiwilligen Fortsetzung eines Zwangsversicherungsverhältnisses — geleistet worden sind.

Die Renten werden nach den gesetzlich festgelegten 5 Lohnklassen und nach Jahresbeiträgen berechnet.

Letztere bestehen aus einem hinsichtlich ihrer Höhe verschiedenen Betrage, welcher vorbehaltlich des auf militärische Dienstleistungen entfallenden und daher vom Reiche zu übernehmenden Beitrages, von den Versicherungsanstalten aufzubringen ist, und einem festen Zuschuß des Reiches, der für jede Rente jährlich 50 Ml. beträgt.

Die Berechnung des von den Versicherungsanstalten aufzubringenden Theiles der Invalidenrente erfolgt in der Weise, daß einem Grundbetrag die der Zahl der Beitragswochen entsprechenden Steigerungssätze hinzugerechnet werden.

Der Grundbetrag bestimmt sich für die Lohnklasse I auf 60 Ml.

"	II	70	"
"	III	80	"
"	IV	90	"
"	V	100	"

Der Berechnung des Grundbetrages der Invalidenrente werden stets 500 Beitragswochen zu Grunde gelegt. Sind weniger als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse I in Ansatz gebracht; sind mehr als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so sind stets die 500 Beiträge der höchsten Lohnklasse zu Grunde zu legen. Kommen für diese 500 Wochen verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird als Grundbetrag der Durchschnitt der diesen Beitragswochen entsprechenden Grundsätze in Ansatz gebracht.

Der Steigerungssatz beträgt für jede Beitragswoche in der

Lohnklasse I	0,02	Ml.
" II	0,06	"
" III	0,08	"
" IV	0,10	"
" V	0,12	"

Für die Beitragswoche kann nur ein Steigerungssatz in Anrechnung gebracht werden. Sind mehr Beitragswochen bezahlt als hier nach Beitragswochen in Anrechnung gebracht werden dürfen und können die zu Unrecht beigebrachten Marken nicht mehr ermittelt werden, so sind die Beiträge durch Ausscheidung der für die niedrigeren Lohnklassen entrichteten Marken bis auf die zulässige Höchstzahl zu mindern.

Angenommen, es habe jemand an Beitragswochen in Klasse I 78, in Klasse II 285, in Klasse III 7 nachgewiesen, zu weiterer Berücksichtigung gelangen 11 Wochen beschleunigter Krankheit und 8 Wochen militärischer Dienstleistungen, so würde die Rente folgendermaßen zu berechnen sein:

#### a) Grundbetrag.

	Beitrags- wochen	a Summa marken	b Summa marken
Lohnklasse I . . . . .	78	0,12	9,36
" II(einschl. Doppel- marken) . . . . .	285	0,14	39,90
Lohnklasse III . . . . .	7	0,16	1,12
" IV . . . . .	—	0,18	—
" V . . . . .	—	0,20	—

für die Dauer beschleunigter

Krankheiten . . . . . 11 0,14 1,54

für die Dauer militärischer  
Dienstleistungen . . . . . 8 0,14 1,12

Ergänzungswochen in Lohn-  
klasse I . . . . . 11 0,12 13,32

== 500 — 66,36

Der Grundbetrag ist daher auf 66,36 Ml. zu berechnen.

Bemerkt wird hierbei, daß die obigen Vertragsförderungsziffern dem „runden Betrag“ der mitgebrachten Klassen des Grundbetrages entsprechen; man muß sie eben mit 500 (der gesetzlich festgesetzten Summe der für die Rentenberechnung maßgebenden Beitragswochen) multiplizieren, so in

Lohnklasse I:  $500 \times 0,12$  Ml. = 60 Ml.

" II:  $500 \times 0,14$  " = 70 "

u. s. w.

#### b) Steigerungsbetrag.

Nach dem angeführten Beispiel ist derselbe in nachstehender Weise zu berechnen:

Beitrags- wochen	a Summa marken	b Summa marken
Lohnklasse I . . . . .	78	0,03
" II(einschl. Doppel- marken) . . . . .	285	0,06
Lohnklasse III . . . . .	7	0,08
" IV . . . . .	—	0,10
" V . . . . .	—	0,12

Beschleunigte Krankheit und militärische Dienstleistungen . . . . . 19 0,06 1,14

Sa. 21,14

Die Rente berechnet sich daher wie folgt:

a) Reichszuschuß . . . . . 50,00 Ml.

b) Grundbetrag . . . . . 66,36 "

c) Steigerungsbetrag . . . . . 21,14 "

Sa. 137,50 Ml. jährlich.

Sind mehr als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so scheiden die überschreitenden niedrigsten Beiträge aus. Hat jemand also z. B. 300 Beiträge der IV., 250 der II. und 200 der I. Lohnklasse, so fallen letztere für die Berechnung ganz aus; von den 250 der II. Klasse kommen nur 200 in Betracht, so daß sich der Grundbetrag der Rente belaufen würde auf

$300 \times 90$  Ml. +  $200 \times 70$  Ml. = 82 Ml.

500

Bei der Berechnung des Steigerungssatzes werden indessen die tatsächlich beigebrachten Beitragsmarken berücksichtigt.

Die Berechnung stellt sich hier auf

$300 \times 0,10$  Ml. = 30 Ml.

$250 \times 0,06$  " = 15 "

$200 \times 0,03$  " = 6 "

Sa. 51 Ml.

Die Rente beträgt daher:

Reichszuschuß . . . . . 50 Ml.

Grundbetrag . . . . . 82 "

Steigerungsbetrag . . . . . 51 "

Sa. 183 Ml. jährlich.

Hierach ist die Invalidenrente nach unten begrenzt, d. h. ihr Mindestbetrag ist zu gewähren, wenn jemand nur 200 Marken der Lohnklasse I nachweist, so daß nur diese und die 300 Ergänzungsmarken, für welche gleichfalls die I. Lohnklasse zu nehmen ist, zur Verwendung gelangen.

Diese Mindestrente würde sich zusammenlegen aus:

dem Grundbetrag m.  $500 \times 0,12$  Ml. = 60 Ml.

" Steigerungssatz "  $200 \times 0,03$  " = 6 "

" Reichszuschuß " 50 Ml.

Sa. 116 Ml.

Die Steigerung einer Rente nach oben ist nicht begrenzt, es würde also bei jemand, der 1000 Marken der V. Lohnklasse nachweist, die Rente zu berechnen sein auf den Grundbetrag m.  $500 \times 0,20$  Ml. = 100 Ml.

" Steig. Betrag "  $1000 \times 0,12$  " = 120 "

" Reichszuschuß " 50 "

Sa. 270 Ml.

Was die Altersrente anbelangt, so erhält dieselbe ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Erwerbsunfähigkeit herjunge Versicherte,

welcher das siebzigste Lebensjahr vollendet hat (d. h. falls er nicht ihres etwaigen Mehrbetrages wegen die Invalidenrente vorzieht, wobei allerdings Erwerbsunfähigkeit nachgewiesen werden müsste).

Die Altersrente setzt sich zusammen aus dem Reichszuschuß mit 50 Mf. und einem von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Betrage.

Der von den Versicherungsanstalten aufzubringende Theil der Altersrente beträgt in der Lohnklasse I 60 Mf.

"	II	90 "
"	III	120 "
"	IV	150 "
"	V	180 "

Kommen Beiträge in verschiedenen Lohnklassen in Betracht, so wird der Durchschnitt der diesen Beiträgen entsprechenden Altersrente gewährt. Sind mehr als 1200 Beitragswochen nachgewiesen, so sind die 1200 Beiträge der höchsten Lohnklassen der Berechnung zu Grunde zu legen.

Wenn z. B. jemand, der 354 Marken in IV., 242 in III. und 812 Marken in II. Lohnklasse nachweist, sich um die Altersrente bewirbt, so ist die Rente folgendermaßen zu berechnen:

Es sind nachgewiesen  $354 + 242 + 812 = 1408$  Marken, während nur 1200 für die Berechnung notwendig sind. Die demnach überschüssigen 208 sind von den Marken der niedrigsten Lohnklasse, hier also der Lohnklasse II, abzusezzen, so daß die Marken der letzten nur mit  $812 - 208 = 604$  zur Berechnung gelangen.

Der Grundbetrag setzt sich demnach zusammen aus

$$354 \times 150 \text{ Mf.} = 53100 \text{ Mf.}$$

$$242 \times 120 " = 29040 "$$

$$604 \times 90 " = 54360 "$$

Summe: 136500 Mf.

dividiert durch 1200 = 113,75 Mf.

Dazu tritt der Reichszuschuß mit 50 Mf., so daß in diesem Falle die Altersrente 50 Mf. + 113,75 Mf. = 163,75 Mf. beträgt.

Die in diesem Falle überschüssigen 208 Marken der II. Lohnklasse sind somit für die Altersrente ohne Bedeutung: sie behalten aber ihren Werth für die Berechnung einer demselben Versicherten etwa später statt der Altersrente zu gewährenden Invalidenrente.

Da das Gesetz über die Invaliden-, bzw. die Altersversicherung erst zu kurze Zeit (etwas über 10 Jahre) in Kraft ist, mithin die vorgeschriebenen 1200 Beitragswochen in tatsächlicher Weise noch nicht beigebracht sein können, so müssen die fehlenden Beitragswochen „eingirt“ werden.

Die bezüglichen Bestimmungen (Übergangsbestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes) sind etwa folgende:

Ziel Versicherten, welche zur Zeit, als die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft trat, das 40. Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um welches ihr Lebensalter zu diesem Zeitpunkte das vollendete 40. Jahr überschreiten hat, 40 Wochen und für den überschüssigen Theil eines solchen Jahres die weiteren Wochen, jedoch nicht mehr als 40, eingerechnet.

Die Anrechnung erfolgt aber nur dann, wenn solche Personen während der dem Inkrafttreten unmittelbar vorangegangenen drei Jahren berufsmäßig, wenn auch nicht ununterbrochen, eine Beschäftigung gehabt haben, für welche die Versicherungspflicht bestand oder inzwischen eingeführt worden ist. Dieser Nachweis wird erlassen, wenn innerhalb der ersten 5 Jahre, nachdem die Versicherungspflicht für den betreffenden Berufszweig in Kraft getreten ist, eine die Versicherungspflicht begründende

Beschäftigung für die Dauer von mindestens 200 Wochen verstanden hat.

Für die in Anrechnung zu bringende Zeit vor der Begründung der Versicherungspflicht wird eine beschleunigte Krankheit oder militärische Dienstleistung sowie die Zeit des früheren Bezuges einer Invalidenrente einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gleich geachtet.

Dasselbe gilt für den Zeitraum von höchstens 4 Monaten während eines Kalenderjahrs.

1. von Seiten vorübergehender Unterbrechung eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber,
2. von Seiten vorübergehender Unterbrechung einer berufsmäßigen Beschäftigung, soweit es sich um eine Beschäftigung handelt, die nach ihrer Natur alljährlich für einige Zeit vorübergehend unterbrochen zu werden pflegt (Saisonarbeit),
3. von einer zu Zwecken des Verdienstes unternommenen Beschäftigung mit Spinnen, Stricken oder ähnlichen leichten Arbeiten, wie sie landessüchtig von alternden oder schwächeren Leuten geleistet zu werden pflegen.

Sind bei den auf Grund dieser Übergangsbestimmungen zu gewährenden Altersrenten weniger als 400 Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge derjenigen Lohnklasse, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst des Versicherten während der drei „Anrechnungsjahre“ entspricht, mindestens aber Beiträge der ersten Lohnklasse in Losay gebracht. Sind mehr als 400 Beitragswochen nachgewiesen, so tritt deren Zahl einfach an die Stelle der Zahl 1200.

Wenn also beispielsweise 460 Marken, da von 280 der I. und 180 der II. Lohnklasse, beigebracht sind, so beträgt die Rente (280 × 60 Mf.) + (180 × 90 Mf.)

$$+ 50 \text{ Mf. (Reichszuschuß)} = 121,74 \text{ Mf.}$$

Weist aber der Versicherte weniger als 400 Wochen auf, so werden für die an dieser Zahl fehlenden Wochen Beiträge eingirt und zwar solche derjenigen Lohnklasse, welche dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst des Versicherten während der 3 Jahre vor dem Tage entspricht, an dem für seinen Berufszweig die Versicherungspflicht in Kraft getreten ist.

Weist also z. B. ein erst nach dem Bundesratsbeschuß vom 1. März 1894 versicherter Haushaltbetreibender der Textilindustrie 260 Marken der II. Lohnklasse nach, so muß da der gedachte Abschluß mit dem 1. Jan. 1896 in Kraft getreten ist, geprüft werden, welchen durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der Mann in den Jahren 1893, 1894, 1895 gehabt hat. Beläßt sich dieser im gegebenen Falle auf 592 Mf., so würde dies der dritten Lohnklasse (mehr als 550—850 Mf.) entsprechen; mithin wären für die fehlenden 140 Wochen Beiträge dieser Lohnklasse in Losay zu bringen, so daß die Rente sich auf  $260 \times 99 \text{ Mf.} + 140 \times 120 \text{ Mf.} = 150,50 \text{ Mf.}$  stellen würde.

Die Renten (Invaliden- und Altersrenten) sind am volle 5 Pf. für den Monat nach oben abgerundet und in monatlichen Theilbeträgen im voraus zu zahlen. Für denjenigen Kalendermonat, in welchem die den Wegfall oder das Auhen des Rentenanspruches bewirkende Todesfall eintritt, ist der gezahlte Monatsbetrag der Rente zu belassen.

(Correspondent).

## Herrlicher Theil.

70. Vorstandssitzung vom 20. Juni 1900.  
Einschlußfeiertag feiert 200; von den Mitgliedern 36  
Bosseaden anwesend.

Ein Sitzungsbericht von Freiburg wird zur Kenntnis genommen; begüßtiglich den beantragten Zulieferer, auskosten sollen erst getrennte Entwicklungen erfolgen, ehezuß die freimüttige Wohl zußer Verhandlung finden. — Bericht von Eisenberg wird zur Kenntnis genommen. — Bei Meine Schönen in Eisenberg, Eisenberg, beiden Zulieferern aufgezeigt, es soll erst Zulieferer-Kontrolle eingeleitet werden. — Die nachgeführte Erklärung zum französischen Kriegsbeitrag der Mitglieder 1605 und 12,500 Mf. wird unter den geforderten Maßnahmen verworfen; das gleiche Ansuchen des Mitglieds 16 900 Mf. steht ab. — Dem Mitglied 22 170 Mf. wird die Befreiung vom Steuer- und Wehrdienst genehmigt. Ein Antrag der Befreiungskommission Waldbau, Wehrdienstbefreiung, während des Kriegs ist Rechts wegen abgelehnt. — Die bisher geleistete Unterstützung für 23 112 Mf. wird nach erfolgter Rücknahme abgezählt. — Unterstützung für 165 Befreiungen wird nach § 9 II. R. abgezählt. — Die benötigte Weiterunterstützung für 12 330 Mf. wird nach § 11, Abs. 2 II. R. abgelehnt. — Ein Aufschwung eines frühen Streifzuges in Frankfurt, z. B. in Brüssel, wird vorläufig zugestellt, bis derzeitlich sich wieder im Reichsverhältnis befindet. — Nach Erteilung von 16 170 Mf. hat eine Beständigung, betreffs Verschreibung mit Bahnhofe German, mit Kurt St. in Oberfeld stattgefunden. — Ein Petition ist der neu gewählte Vorstand, die Anträge des Kriegs verworfen; unter der Voraussetzung, daß der Befreiung noch weitere für dieses Jahr ausreichende Mittel zur Verfügung stehen, daß die Zahl einer Kosten empfohlen werden. — Der Vorstande der Bahnhofe Eisenberg hat sein Zustimmung abweichen; die Befreiungskommission die angegeben Gründe nicht anzuerkennen; der Vorstand erachtet ebenfalls jedoch als ausreichend berechtigt. — Ein beantragtes Darlehen für Bergbau 16 140 Mf. muß nach § 34, Abs. 5 des Statuts abgelehnt werden.

Zudem die Beitragsgebühr des Mitgliedes der Befreiungskommission 20 510 in den Strafzetteln gegen den früheren Präses Vogt zur einschlägigen Erfüllung der Strafzettel ausdrücklich bereit gestanden werden müssen, nicht beschlossen, den vorliegenden Mitgliedern Zulieferer frei auszuweilen. — Von Woffgang wird zweimal zwei frühere Streifzüge zur Ausnahme empfohlen und werden dieselben mit drei Jahren Strafverjährungszeit aufgenommen. — Ein Aufschwungserlaubnis zieht jetzt wird nach erfolgter Recherche bestätigt. — Die Bewilligung der Bahnhofe Wetzlar ist dem Mitglied 19 061, wo hier über die statutarisch geltende Dauer die Beiträge reduziert, die freiwillige Zeiterfüllung L. R. nur unter dem Vorbehalt genehmigt. Dies beruht sich verpflichtet, keine Beiträge nachzuholen. Woffgang bittet aber nicht geschah und Woffgang wegen Steuern gestrichen werden mußte, fordert die Bewilligung um die Auszahlung der Unterstützung von 6,00 Mf.; das Vorhaben der Auszahlung wird als vollständig berechtigt. — Die Ausführung eines Stenographischen General-Kontrollen-Protokolls wird bis hohen Posten vorgenommen abgelehnt, und soll Gert. Reinecke als Protokollant bestimmt werden; ein der Stenographie fähiges Mitglied der Befreiungskommission Charlottenburg soll befragt werden, ob es geeignet für die wichtigsten Verhandlungen zur Macht je steht. — Die General-Kommission, Union, Elben, Brandenburg, Borsig und Apenhagen sollen von dem Stellvertreter unserer Generalversammlung berücksichtigt resp. eingeschlagen werden. — Auf Ansuchen des Verbandsstifters geht der Vorstand der Weißglashütte der Hüttenstadt und Borsig für Reinigung des Betriebes bestätigt; Borsig: 135 223,30 Mf. Weißglashütte: 230 904,40 Mf.

Bei Büffelfeld: Aufenthaltsverhältnisse für 1000 und 11 600 Schrammbach werden bestätigt.

G. Wollmann. G. Schneller. Verbandsausschiff.

## Aus unserm Berufe.

In Eisenberg ist bezüglich der von der Firma Reinecke aufgesparten Dreher und Maler noch keine Änderung eingetreten. Herr Reinecke ist im Bad und soll am Sonntag erst zurückkehren. Hoffen wir, daß ihm das Bad gut bekommen und einen Heilungswechsel verursacht hat. „Arbeitsmüdig“ und immer noch seine eingetroffenen und sieht die Habitu in so weite Stille, als nur auf dem Lager und Comptoir benötigt wird. Wile Überfälle an Porzellan werden zur Saison geschafft und wenn das so weiter geht, dürfte in kürzer Zeit mit allen alten Behältern gedurkt sein. Es verlautet, daß Herr Reinecke die nächsten Schänen übergeben will und wird auch

bewegen eine Sanktuar und Reinigung der Fabrik am Platze sein. Möglich, daß die Sr. Meinecke junior dann, wenn die Fabrik in Schwingung kommen soll, unbere Salten aufziehen. Berlauft ist das aber nur Vermutungen; die Ausgesperrten versuchen anderwärts unterzukommen und ist dies mehreren auch gelungen, äußerlich in Eisenberg selbst haben die Herren Unternehmer keinen ber. Ausgesperrten in Arbeit genommen, sie haben aber von auswärtig Arbeitskräfte eingestellt. Die Zahlstelle kam bewegen zu der Ansicht, daß die Sperrre über sämtliche dort befindlichen heran. Fabriken zu verhängen sei und wird sich der neue Verbandsvorstand demnächst mit dem bezügl. Anfrage zu befassen haben. Es wird nebenbei bemerkt, daß allenfalls nur die kleine Mühlenstraße auszunehmen sei, da diese einmal keine Arbeiter vom außerhalb eingestellt und auch eine kleine Lohn erhöhung den Arbeitern bewilligte. Dagegen scheint die Kaffee-Porzellanfabrik (Geyer und Schwabe) und die Porzellansfabrik Kunze es sich zum Prinzip gemacht zu haben, nur von auswärtig Arbeiter nach Eisenberg zu engagieren, damit die Unannehmlichkeiten, die die Porzellaner in Eisenberg haben, recht weit bekannt werden, denn lange bleibt gewöhnlich ein Fremder nicht in Eisenberg. Der Geschäftsgang ist ein guter, die Verbandsgenossen thun also gut, obiges sehr zu beachten und vorläufig auch ohne daß noch die Sperrre beschlossen ist, die Konsequenzen daraus zu ziehen.

Die Zahlstellenverwaltung sendet uns Folgendes mit der Bitte um Veröffentlichung zu und empfehlen wir allen Kollegen die genaue Beachtung dieser Notiz und darnach zu handeln.

#### At die Zahlstellen.

In Eisenberg S.-A. sind seit 7 Wochen eine Anzahl Verbandsmitglieder (33 Mann darunter 22 Verheirathete) ausgesperrt. Die Zahlstellen werden höflich ersucht, die Ausgesperrten durch Zuwendung freiwilliger Beträgen aus dem 15 Pf.-Fond zu unterstützen.

#### Die Zahlstellenverwaltung.

Für die ausgesperrten Porzellandreher und Maler von der Zahlstelle Stadt I im 10 Mr. erhalten. Westen Dant. Robert Schröder, Kofkner.

Eisenberg. In der Kaffee-Porzellanfabrik von Geyer und Schwabe hier, sind bei den Malern und Malerinnen Differenzen ausgebrochen. Zugang ist strengstens fernzuhalten. Kaffee folgt in nächster Nummer der Anzeige.

Breelan. Für die Ausgesperrten gingen aus folgenden Zahlstellen Gelder ein: Sorge 2. Rate 15.—. Waldenburg durch A. 40.—. Weißwasser 15.—. Altwasser 30.—. Gräfenroda 20.—. Magdeburg 9, 10. Sophienau 2. Rate 10.—. Utenhain 0, 50. Oberhohndorf 10.—. Ilmenau 50.—. Arnaburg d. B. 16, 50. Stadt I 10.—. Hirschberg 5.—. Mt. Summa 23, 110 Pf. Bereits quittiert 575, 50 Mr. Summa 806, 60 Mr. Otto Götz, Matthiasstraße 183.

Teigramm. Achtung Maler! In der Blechfabrik Großfuß in Gotha sind Differenzen ausgebrochen, weshalb Zugang fernzuhalten ist!

#### Soziales, Gewerkschaftliches etc.

Eine Frau als Mitglied des Obersten Arbeitsraths in Frankreich. Der französische Handelsminister Millerand hat in den Obersten Arbeitsrat zusammen mit dem Genossen Jauré und dem Sozialreformer Sar eine Frau berufen: Madame Bonneval. Madame B. ist eine frühere Lehrerin, ist als Mitarbeiterin an der Frauemeitung „Dame“ tätig. Sie zählt zu den thätigsten

französischen Vorämpferinnen für die Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts und willt auch sehr rührig für das Grossenstaatswesen und die Freienserberzeugung. Auf verschiedenen Internationalen Frauen-, Friedens- und Sozialistenkongressen hat Madame Bonneval Frauenorganisationen und Konsumgenossenschaften vertreten und zwar mehrmals mit materieller Beihilfe des Pariser Gemeinderaths. So wohnte sie u. z. dem internationalen Frauenkongreß zu Berlin und dem internationalen Arbeiterschutzkongreß zu Zürich bei. Bekanntlich hat Millerand eine vollständige Reorganisation des Obersten Arbeitsraths durchgeführt, dem wichtige Befugnisse für Durchführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes obliegen, sowie Erhebungen, Studien zur Vorbereitung der weiteren Ausgestaltung desselben. In der Körperschaft sind auch die Gewerkschaftsorganisationen durch freizwählte Delegierte vertreten. Millerand hat mit der Ernennung von Madame Bonneval die Frauen zur Mitarbeit auf einem sehr wichtigen und fruchtbaren Thätigkeitsfeld herangezogen.

Mann müssen in Preußen Veränderungen im Mitgliederbestand der Gewerkschaften polizeilich gemeldet werden? Eine wichtige Entscheidung auf vereinsgesetzlichem Gebiete hat vor einigen Tagen das Kammergericht gefällt. Wir nehmen darüber dem „Grundstein“ das folgende: Der § 2 des preußischen Vereinsgesetzes schreibt bekanntlich vor, daß die Vorsteher und Leiter von Vereinen, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, gehalten sind, jede Veränderung in dem Mitgliederbestande der Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen zur Kenntnis zu bringen. Gegen diese Bestimmung sollte die Vorratung der Zahlstelle Dortmund unseres Verbandes (der Zentralverband der Maurer) im vorigen Jahre geholt haben, als sie es unterließ, 17 Kollegen, die sich am 24. April in einer Versammlung in den Verband hatten aufzunehmen lassen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei der Polizei anzumelden. Die Kollegen freise. Juds und Beyer erhielten darauf Strafmandate von 60 Mr., wogegen sie gerichtliche Entscheidung beantragten. Sie machen geltend, daß sie überhaupt nicht verpflichtet gewesen, die Veränderungen im Mitgliederbestande der Polizei anzeigen. Die Zahlstelle sei erstens kein selbständiger Verein, sondern nur eine Mitgliedergruppe des Verbandes, und zweitens bezwecke weder die Zahlstelle in Dortmund noch der Gesamtverband eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten. Das Schöffengericht hieß aber die Strafen aufrecht und die Strafammer als Berufungsinstanz ermaßt sie auf je 20 Mr. Die Angeklagten legten Revision ein, zu deren Begründung Rechtsanwalt Dr. Liebknecht vor dem Kammergericht aufführte: Die Zahlstelle sei kein selbständiger Verein, sondern lediglich ein untergeordnetes Glied der großen Zentralorganisation, deren Zwecke sie diene. Das Vermögen der Zahlstelle und seine Verwaltung werde durch das Verbandsinstitut in ganz bestimmter Weise beschränkt. Es müssten z. B. bestimmte Heitrogerie an die Verbandskasse abgeliefert werden. Nach dem Begriff öffentliche Angelegenheiten habe das Landgericht fälschlich ausgelegt. Die Annahme, daß zu den öffentlichen Angelegenheiten Alles gehöre, was über das Privatinteresse der einzelnen Mitglieder hinausgehe, sei bauerlich und geeignet, den Werth des § 152 der Gewerbeordnung illusorisch zu machen. Das freie Wahlrecht darf untersetzt. Die Gewerkschaften könnten bei den Zusammenkünften des Arbeitsmarktes nicht jedes Interesse, das nicht mehr Privatinteresse über Mitglieder sei, ausspielen. — Der Straf-

senat des Kammergerichts wies indessen die Revision mit folgender Begründung zurück: Der Vorrichter habe ohne Reichsrecht festgestellt, daß die Zahlstelle ein selbständiger Verein sei. Ferner habe er den Begriff der öffentlichen Angelegenheiten nicht verkannt. Die sich aus dem Statut des Verbandes ergebenden Zwecke, die Regelung des Arbeitsmarktes, besonders des Arbeitsnachweises, die Gewährung von Reise- und Streikunterstützung u. s. w. seien Zwecke, die über die Privatinteressen der Vereinsmitglieder hinausgingen und erheblich auf öffentliche Angelegenheiten einwirken könnten. Es sei gleichgültig, daß diese Zwecke zugleich die Privatinteressen der Mitglieder verfolgten; entscheidend sei, daß sie außerdem geeignet seien, auf öffentliche Angelegenheiten einzuwirken.

Die Gewerkschaften werden gut thun, ihre Mitglieder regelmäßig bei der Polizei anzumelden.

In Sparten ist ein Arbeiterschutzgesetz, betreffend die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen und weiblichen Arbeitern erlassen worden. Sonn- und Festtagssarbeit ist für die genannten Kategorien von Arbeitsträgern verboten. Frauen dürfen drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden. Kinder, jugendliche Arbeiter und Frauen dürfen nur in Industrie- und Handelsbetrieben eingesetzt werden, wenn sie ein Zeugnis darüber vorlegen, daß sie geimpft und frei von ansteckenden Krankheiten sind. Die Altersgrenze für die Zulassung von Kindern zur Erwerbsarbeit ist auf 10 Jahre festgesetzt, auf 9 Jahre aber in dem Falle, daß die Kleinen lesen und schreiben können! Bis zum 14. Jahre dürfen Kinder täglich nicht länger als 6 Stunden in Fabriken und 8 Stunden in tausmännischen Betrieben beschäftigt werden. Die während der Arbeitzeit zu gewährenden Ruhepausen müssen insgesamt mindestens eine Stunde betragen. Wenn die Kinder keinen Religions- und Elementarunterricht erhalten haben und innerhalb von zwei Kilometern vom Betrieb eine Schule gelegen ist, so müssen diese zwei legen Stunden für den Schulunterricht freigegeben werden. Der Betrieb muß eine eigene Schule unterhalten, sofern er regelmäßig mehr als 20 Kinder beschäftigt und die Schule mehr als zwei Kilometer von ihm entfernt liegt. Kinder unter 14 Jahren dürfen nachts zwischen 7 Uhr Abends und 5 Uhr früh nicht beschäftigt werden. Für jugendliche Arbeiter von 14 bis 18 Jahren ist Nachtarbeit in solchen Betrieben verboten, die von den Lokal- und Provinzialbehörden bezeichnet werden. In den Betrieben, wo Nachtarbeit erlaubt ist, darf die Gesamtzeit derselben pro Woche nicht mehr als 48 Stunden betragen, und jede volle Nachschicht muß durch Pausen von insgesamt wenigstens  $1\frac{1}{2}$  Stunden unterbrochen werden. Kinder unter 16 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden: unter Tage; in Fabriken, welche leicht entzündbare Stoffe herstellen oder benützen; in Betrieben, die als ungesund oder gefährlich in einem Maße angesehen sind; beim Reinigen von Maschinen, die sich in Bewegung befinden. Alle Figuren seien, und es darf keinerlei lästige Mahnregeln, welche das Geleb zu Gunsten der schwachbürstigen Arbeitsträger festlegt. Ihr Werth wird trotzdem noch bestimmt durch einen ungewöhnlichen Aufsichtsdienst über ihre Durchführung. Die Aufsicht ist Sodal- und Provinzialbehörden übertragen. Die Sodaltheiten haben zu tun mit einer platztreuen Angabe von Unternehmen und Arbeitern, einem Vertreter der Staatsbehörden und einem Vertreter der Gewerkschaften als Vorständen,

Ihnen liegt die Pflicht ob, die Beobachtung des obenstehenden Gesetzes zu sichern, die in Betracht kommenden Betriebe und Arbeitsstätten zu inspizieren, für hygienische Arbeitsbedingungen zu sorgen. Beschwerden entgegenzunehmen und Schiedsgerichte zu bilden, denen Unternehmer und Arbeiter angehören. Die Provinzialräthe bestehen aus Abgeordneten der Lokalräthe und werden vom Gouverneur der Provinz nach Belieben zusammenberufen. Jeder Provinzialrat gehört ein Sachverständiger an für die Gesundheit und Sicherheit der Betriebe etc., der von der Akademie der Medizin ernannt wird. Den Lokal- und Provinzialräthen sind innerhalb der nächsten zwei Jahre nach Erlass des jüngsten Gesetzes Vorschläge zu machen, betreffend die Reduzierung der Arbeitszeit auf 11 Stunden täglich für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen.

**Akkordvertrag mit Stundenlohngarantie.** Der Tiefbau-Unternehmer Bach hatte beim Abschluß eines Akkordvertrags den beschäftigten Arbeitern einen von Gewerbetreibenden aus seinem Beruf vielfach benutzten gebrückten Schein vorgelegt, worauf vermerkt war, daß sie zu dem vereinbarten Stundenlohn von 55 Pf. angenommen seien. Bei den Verhandlungen war vom Kolonnenführer geltend gemacht worden, daß sie, die Arbeiter, mit dem Akkordlohn wohl nicht zurecht kommen würden. — Allmählich erhielten die Leute eine Summe ausgezahlt, die der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden entsprach und nach dem Stundenlohn von 55 Pf. berechnet war. Als die Arbeit ihr Ende erreichte, war der vereinbarte Akkordlohn bereits durch die wöchentlichen Zahlungen aufgebraucht. Die Arbeiter verlangten trotzdem für jede noch nicht bezahlte Stunde aus den letzten Arbeitstagen 55 Pf., während Herr Bach sich dagegen sträubte, weil er den Akkordvertrag für maßgebend erachtete. Es kam zu einem Rechtsstreit, der vor der Kammer III des Gewerberichts ausgeschlagen wurde. Der Beklagte betonte, der Akkordpreis habe die zu zahlende Höchstsumme sein sollen und der Stundenlohn von 55 Pf. sei nur als Grundlage für die wöchentlichen Abzahlungen gedacht gewesen. Der Gerichtshof, unter dem Vorsitz des Gewerberichters Schalhorn, verurteilte den Beklagten auf die Klage des Arbeiters St., diesem noch 24 M. zu zahlen. Der Vorsitzende führte begründend aus: Nach dem neuen Recht hätten vom Gericht sowohl die schriftlichen als auch die mündlichen Abreden berücksichtigt werden müssen. Aus beiden habe nun die Kammer geflossen, daß ein Akkordvertrag vorliege, bei dessen Erfüllung ein Mindestlohnbeverbient von 55 Pfennig garantiert sein sollte, und daß die Festlegung eines Stundenlohns von 55 Pf. nicht nur darauf abzelle, eine Grundlage für Abzählungszahlungen zu schaffen. Es sei berücksichtigt worden, daß namentlich St. als Kolonnenführer bei den Vertragsverhandlungen Bedenken gehabt habe, die Arbeit ohne Weiteres zu den vorgeschlagenen und dann vereinbarten Akkordpreisen anzunehmen. Offenbar seien die Släger damit zufrieden gewesen, weil sie für jeden Tag einen Stundenlohn von 55 Pf. sicher gestellt glaubten. Der Beklagte, verglich sich nach Publikation dieses Urteils mit den anderen Slägern. Da er beweisfertigte, daß die von Ihnen angegebenen Stundenarbeiten stimmen, so schien eine Befragung unangieblich. Um diese zu vermeiden und schnell zu ihrem Gelde zu kommen, ermächtigten die Släger Ihre Nachberatungen.

Die Gewerberichtsräte. Das nämliche Beraterlehrbuch der Gewerberichtsräte ist nicht damit begnügt, den Kämpfenden Arbeiterunterlinien gegenüber standhaft Gelehrtigkeit zu pflegen.

anzuwenden und aufzulegen, daß sie vielmehr zur staatsräderischen Weisheit und Schneidigkeit noch kleinliche Chikanen und persönliche Flexzeien hinzufügen, dafür ein unzweckiges Beispiel. Genossin Bieß sollte in Geschwenda und Plaue über das Thema sprechen: „Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst.“ Die fürsorgliche Polizei erachtete wohl, daß die Erörterung des Themas den Besitz des Raumkönigthums Schwarzburg-Sondershausen bedrohe. Sie versagte die Erlaubnis zu der Versammlung „wegen Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit und Ordnung.“ Da nicht mehr bekannt gegeben werden konnte, daß die Versammlung nicht stattfinde, so fanden sich in dem betreffenden Lokal zu Plaue zahlreiche Besucher ein, die bei Gesang und einem Glas Bier fröhlich beisammensahen. Auch Genossin Bieß war anwesend. Gegen 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr erschien nun, wie die „Erfurter Tribune“ mitteilte, der Herr Bürgermeister und fragte in aufgeregtem Tone den Wirth, wo „der Mensch“, das „Frauenzimmer“ sei, das hier habe reden wollen. Darauf wandte er sich barfisch an Genossin Bieß, wer sie sei und was sie wolle, sie solle sich legitimiren, das habe ihm auf seine Anfrage der Herr Landrat soeben telegraphiert. Genossin Bieß stellte nun ihrerseits die Gegensfrage, was er denn eigentlich sei, und wie er dazu komme, eine Legitimation zu verlangen. Noch aufgeregter als bisher erklärte nun der Herr: „Sie wollen hier reden, und da verlange ich Legitimation, sonst verhafte ich Sie.“ Als einige Anwesende lachten, rief der Bürgermeister ganz außer sich: „Wenn Sie lachen, löse ich die Versammlung auf.“ Darauf stürmische Heiterkeit, da auch eine so gewichtige kluge Persönlichkeit, wie der Herr Bürgermeister zu Plaue, nicht das Kunstmäßig fertig bringen kann, eine Versammlung aufzulösen, die gar nicht stattfindet. Der Herr Bürgermeister entfernte sich schließlich, nachdem sich Genossin Bieß um Schuß gegen seine Verläßigungen an den Wirth gewandt hatte. Nicht lange darauf erschien er jedoch wieder in Begleitung des Gendarmen und nahm mit diesem zusammen im Saale Platz. Als Genossin Bieß gegen 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr ihr Zimmer aufsuchen wollte, wurde sie an der Thür des Lokals vom Gendarmen mit der Aufforderung angehalten, sich zu legitimiren. Auf ihre Frage, ob denn die vielfachen Verläßigungen durch einen Streichbrief gegen sie verursacht seien, wurde ihr die Antwort: das wollen wir eben sehen. Genossin Bieß wurde nun in den Vorraum des fürstlichen Standesamtes geführt und sollte in das dunkle Zimmer treten. Die gleiche Behandlung wie ihr wurde dem Genossen Normann zu Thell, der unter den Zigarrenarbeitern der Gegend agitierte. Die beiden „Lebellohner“ protestierten gegen die Zuminthung und wurden — nachdem der Bürgermeister Eicht gemacht und der Gendarm sich wenig höflich benommen hatte — zwangsweise in das Standesamt zur Aufnahme ihrer Personalien geführt. „Weil Sie keine schriftliche Legitimation haben, könnten wir Sie so lange verhaften, bis dieselbe eingetroffen, doch wollen wir diesmal davon Abstand nehmen“, erklärte der Gendarm. Beschwerde über das Auftreten des Bürgermeisters ist erzurückt worden, wir sind auf den Bescheid da auf gespannt. Wie wissen aus Erfahrung, daß obere Behörden auch nur mit wenig gutem Willen und noch geringerem Willen nachweisen können, daß das Verbot der Versammlung von „rechts“ gethan ist. Aber auch mit Rücksicht auf das unzähligen Überflutungstage kann es Oberbehörde nur den Schein einer geistigen Rechtfertigung für die überausen Abschaffungen haben, deren sich der Bürgermeister unserer Genossin gegenüber befindet hat. Sie brauchen wie nicht

der Ausfluß amtlichen Willkürs, sondern lediglich ein Beweis, daß dem Herrn Bürgermeister Knigges „Umgang mit Menschen“ ein Buch mit lieben Siegen und oft unmittelbar Anstand ein unbekanntes Elend geöffnet ist. Uns ist unbekannt, ob er vielleicht zur Unterstützung dafür auf diesen Blütungskranz verweisen kann, sowie auf den Umgangstat, der in den Kreisen der Frauen völlig ist, oder „Gefangen“ zu verfehren nicht. Über das Erste wissen wir: Kein Mensch gibt ihm das Recht, eine ausländige Frau in einer Beife anzusehen, die bei mancher „Gefangen“, als wir es sind, den Verlust ertragen kann, der Herr habe zur seiner Erinnerung zum Bürgermeister von Plaue die Schweine geblüft; ein Verbaßt, zu dem sie bei Plaue — bis nicht zu den Unstürgern gehörten, sondern nur zu den wohlzogenen, bürgerlich anständigen Leuten — der Mund geschlossen mag, der Bürgermeister möchte zu einer Strafhaftung zurückkehren, für die er außerordentlich qualifiziert erscheint. Vorausegesetzt selbstverständlich, daß der Verbaßt zutreffend ist, der seit drei Jahren in einer großen Zahl von Tagesschriften erschienen ist, ohne daß eine Dementierung erfolgte.

— Die Holzarbeiter Zeitung schreibt: „Glückwünsche und Arbeitserfolg.“ Schon seit einigen Jahren bildet sich im „Dorfblatt“ General-Anzeiger jedes Jahr eine Wahl folgendes Vaterat:

„Unserem alverehrten Meister, Herrn Körner, zu seinem heutigen Rentenjahr die herzlichsten Glückwünsche.“

Die Arbeiter der Möbelfabrik von Breyne in Zehna, Dasselb.

Man weiß, wie es kommt, daß man nicht auch die Uthaber solter „Bunte und Spieldaten-Aktionen“. Sind da in beigefügter Fabel einige sogenannte „Klüffter“ Arbeiter, die sich vom Wahlwollen bis Befüllers abhängig fühlen und die eine Bille mit entsprechender Unterschrift unter den Arbeitskollegen zirkulieren lassen, um Gehaltserhöhung zu einem Geschenk für den „allverehrten“ Breyne-Brettl zusammen zu erwingen. Anders kann man es nicht nennen, denn Zeilen, die nicht reichen, ist sicher die klüffe Zeit eine Arbeitskollege der „Christlichen“ gewesen. Wahrscheinlich gibt dann der allverehrte Befüller einen Vierabend, an dem es recht ungemein hervorgeht, ernste Defamationen aufzubretzen. Gehobt nicht, recht zottige haben den Vorzug.

Die Firma Bunte selbst gibt auch seit einigen Jahren 100 M. zu einem Aufzug, an dem die 50 Arbeiter mit ihren Familien teilnehmen. Trotzdem der Fluß, jedem Einzelnen noch 3-4 Mark kostet, wird man auch noch der verdiente halbe Tag am Vortrage in Abzug gebracht.

Wenn die Arbeiter vor die Wahl gestellt würden, was sie lieber hätten: ein kommardirtes Fest oder nichts? würden sie nach für das Klüffere entscheiden. Für 5-6 M. einschließlich des halben Taglohnes, können sie sich am Dienstag Nachmittag ein ungezwungenes und offenes Vergnügen machen, als es die Firma Bunte und Söhne ihnen bieten kann. Obendrein hat es den Vorstellern, daß es leichtes von Unternehmern Gnaden ist. Allerdings würde dann die Firma vergeblich im „General-Anzeiger“ nach einer Notiz suchen, des Inhalts, sie habe den Arbeitern ein Fest gegeben. Und das wäre doch schade, könnte man es doch nur kein erhebliches Geschenk geben, als das vor der Welt als Möbelfabrik „leiner“ Arbeiter genannt zu werden.“

Was bei den Gewerberichtsräten sind, das ist Arbeiterfeste nichts selenes. In Zehna hat dieser Tage erst ein Fasching zu Ehren

